

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Dienstag, dem 5. Juli 2016 im Mehrzwecksaal des Tourismus- und Bürgerservicezentrums der Gemeinde Ossiach.

Beginn: 19 Uhr 30

Ende: 22 Uhr 20

Anwesende: Bürgermeister Johann Huber als Vorsitzender
1. Vizebürgermeister Ing. Franz Moser
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker,
Frau Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble, die Gemeinderäte Horst Dreier, DI Oliver Hönigsberger, Gregor Huber, Mag. Gregor Krappinger, Philipp Kulterer, Engelbert Matschnig und Robert Puschl

Ferner anwesend: AL. Bernhard Weger als Schriftführer
Frau Lisa Holzfreind, Pressevertreterin (Kleine Zeitung)
2 Zuhörer

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister schriftlich am **23. Juni 2016** mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Richtigstellung der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2016
2. Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach
 - a.) Familie Baugh, Alt-Ossiach 131 – 4 Anteile
 - b.) Familie Dr. Stögerer, Alt-Ossiach 131 – 4 Anteile
 - c.) Andreas Emmer, Alt-Ossiach 131 – 2 Anteile
 - d.) Barbara Weger-Hinteregger, Rappitsch 11/13 – 2 Anteile
3. KELAG – Stromliefervertrag, 2. Zusatzvereinbarung
4. Ralph Koschier Bauträger GmbH, Aufhebung GR-Beschluss v. 13.04.2016
5. Vertrag mit ÖBF AG - Zwischenlagerung Grünschnitt Parzelle 45 KG Ossiach
6. Flächenwidmungsplanänderung 1/2016
7. 1. Nachtragsvoranschlag ordentlicher und außerordentlicher Haushalt 2016
8. Zu-/Umbau und Sanierung Rüsthaus Ossiach, Erweiterung Finanzierungsplan „Abschluss Planungsphase bis Baubewilligung“
9. Ao. Vorhaben Grunderwerb für Zubau Rüsthaus Ossiach, Finanzierungsplan
10. Sanierung Radweg R2 Ossiach, Erweiterung Finanzierungsplan v. 3.11.2015
11. Radwegsanieung 2016, Auftragsvergabe - Erweiterung
12. Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“
13. Vergabe der Heimat-Wohnung Rappitsch 67/3
14. Verordnung Parkgebühr
15. Gebührenfreie Kurzparkzone, Ordnungsänderung
16. Wolfgang Huber, Ansuchen Nachfrist zur Vereinbarung vom 25.03.2010 (Bebauungsverpflichtung)
17. Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H., Geschäftsführerbestellung Tourismus
18. Halte- und Parkverbot, Ordnungen (Behindertenparkplätze und Elektrotankstellen)
19. Änderung BZ – Aufteilung 2016
20. Tourismusangelegenheiten
21. Personalangelegenheiten

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und
Richtigstellung der Niederschrift vom 13.04.2016

Der Bürgermeister und Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt besonders die weibliche Vertreterin im Gemeinderat Frau Mag.^a Marie Lenoble, seine beiden Vorstandskollegen, 1. Vzbgm. Ing. Franz Moser und 2. Vzbgm. Lorenz Pirker, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, den Amtsleiter als Schriftführer sowie die beiden Zuhörer und stellt die Vollständigkeit und somit auch Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Nun führt der Vorsitzende aus, dass das Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2016 allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen ist. Nachdem kein Antrag auf Protokollberichtigung gestellt wird, gilt dieses als genehmigt und wird von den Protokollprüfern Vzbgm. Ing. Franz Moser und Vzbgm. Lorenz Pirker unterfertigt.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden die Herren Gemeinderäte DI Oliver Hönigsberger und Horst Dreier einstimmig zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Nachdem gegen die vorliegende Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt und es wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: *Vorsitz und BE.: Bgm. Johann Huber*
Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach (a. Familie
Baugh, Alt-Ossiach 131 – 4 Anteile, b.) Familie Dr. Stögerer – 4 Anteile, c.)
Andreas Emmer – 2 Anteile, d.) Barbara Weger-Hinteregger – 2 Anteile)

Berichterstattung:

Der Gemeinderat Ossiach hat am 22.12.2015 unter TOP 7 den Beschluss gefasst, dem Beitritt der Fertala Projektmanagement GmbH zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit 10 Anteilen zuzustimmen.

Nunmehr hat die Fertala Projektmanagement mit Eingabe vom 15.06.2016 beantragt, diese 10 Anteile der Baustufe 2 der Wohnanlage Alt-Ossiach 131 auf die nachfolgenden Wohnungseigentümer aufzuteilen:

David Baugh, 4 Anteile

Dr. Johannes Stögerer, 4 Anteile und

Andreas Emmer, 2 Anteile.

Über diese Aufteilung liegt die Zustimmung seitens der Badegemeinschaft Alt-Ossiach vor.

Anmerkung: Mit der Übergabe der gegenständlichen 10 Anteile erlischt der Beitritt der Fertala Projektmanagement GmbH zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach.

Am 21.06.2016 hat Frau Barbara Weger-Hinteregger in 9570 Ossiach, Rappitsch 11/13 ein Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach gerichtet, welches am 22.06.2016 im Gemeindeamt Ossiach eingelangt ist.

Auch zu diesem Beitrittsansuchen gibt es bereits eine Zustimmung seitens des Obmannes der Badegemeinschaft Alt-Ossiach.

*Nun bringt der Bürgermeister und gewählte Berichterstatter dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund der vorliegenden Ansuchen und der Zustimmungserklärung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach werden folgende Personen in die Badegemeinschaft aufgenommen:

- 1.) David Baugh, 9570 Ossiach, Alt- Ossiach 131 (4 Anteile)**
- 2.) Dr. Johannes Stögerer, 9570 Ossiach, Alt-Ossiach 131 (4 Anteile)**
- 3.) Andreas Emmer, 9570 Ossiach, Alt-Ossiach 131 (2 Anteile)**
- 4.) Barbara Weger-Hinteregger, 9570 Ossiach, Rappitsch (2 Anteile)**

Es wird ausdrücklich festgehalten und beschlossen, dass mit der Übergabe der 10 Anteile der Fertala Projektmanagement GmbH an die Wohnungseigentümer Alt-Ossiach 131 lt. obiger Aufstellung 1.) 2.) 3.), die Mitgliedschaft der Fertala Projektmanagement GmbH zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach erlischt.

Die nachstehend angeführten Benützungsübereinkommen werden beschlossen:

Ü b e r e i n k o m m e n

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach, vertreten durch Herrn **Bürgermeister Johann HUBER** und Herrn **Vizebürgermeister Ing. Franz MOSER** einerseits und Herrn **David BAUGH**, Alt-Ossiach 131/1, 9570 Ossiach, andererseits wie folgt:

§ 1

Die Gemeinde Ossiach ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 646/1 KG. Ossiach, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Grünland-Bad ausgewiesen ist.

Die Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat auf diesem Grundstück Kabinen und sanitäre Anlagen errichtet.

Die Zusammensetzung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ist auf Seite 3 dieses Übereinkommens aufgelistet.

§ 2

Der oben angeführte Interessent tritt dieser Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit **4 Anteilen** bei.

Der Mitgliedsbeitrag pro Anteil wird von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach errechnet, vorgeschrieben und eingehoben.

Ein Anteil entspricht einem Fremdenbett bzw. zwei Personen.

§ 3

Die Gemeinde Ossiach räumt dem Beitrittswerber in der Zeit vom 06.07.2016 auf die Dauer von 14 Jahren und rund 6 Monaten, das ist bis 31.12.2030 das Mitbenützungsrecht zu Bade- und Erholungszwecken auf dem im § 1 angeführten Grundstück ein.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich das Übereinkommen jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der beiden Vertragspartner bis längstens 31.10. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Dieses Übereinkommen geht nur im Zuge einer gesetzlichen Erbfolge auf den (die) neuen Eigentümer(in) über.

§ 4

Die Vertragsparteien behalten sich vor, dieses Übereinkommen nach Absprache jederzeit zu ändern.

§ 5

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Gemeinde Ossiach auf die Einhebung eines Benützungsentgeltes für das Badgrundstück, Parzelle 646/1 KG. Ossiach, verzichtet.

§ 6

- a) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Sie als Mitglied der Badegemeinschaft Alt-Ossiach verpflichtet sind, die für die Benützung der Badeanlage anfallenden jährlichen Betriebskosten nach Vorschreibung zu bezahlen.
- b) Bei vorzeitiger Kündigung des Übereinkommens oder Austritt aus der Badegemeinschaft besteht **kein Anspruch** auf Rückerstattung der bezahlten Anteile.
- c) Austritt aus der Badegemeinschaft oder Kündigung des Übereinkommens sind nur mit Ablauf eines Jahres möglich (schriftliche Kündigung bis längstens 31.10.d.J.).
- d) Bei Verpachtung/Vermietung haftet der Verpächter/Vermieter für die jährlichen Betriebskosten.
- e) Sollte eine Erhöhung der Personen- oder Gästebettenanzahl erfolgen, wird pro weiterer Person oder Gästebett ein Anteil nachverrechnet.
- f) Bei Auflösung dieses Übereinkommens gehen sämtliche auf dem Grundstück 646/1 KG. Ossiach befindlichen Baulichkeiten in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über.

§ 7

Bei Nichtbezahlung der Gebühren gegenüber der Badegemeinschaft (wie Mitgliedsbeitrag, Betriebskosten etc.) steht der Gemeinde Ossiach das Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung nach § 1118 ABGB zu.

§ 8

Die durch die Errichtung dieses Übereinkommens eventuell anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Beitrittswerbers.

§ 9

Dieses Übereinkommen wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner jeweils ein Original erhält.

Ossiach, am 24. Juni 2016

Unterschriften:

Interessent:

David Baugh

Für die Gemeinde Ossiach:

Der Bürgermeister

Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebgm. Ing. Franz Moser

Dieses Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 5. Juli 2016 (TOP 2) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates: Vzbgm. Lorenz Pirker

Ü b e r e i n k o m m e n

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach, vertreten durch Herrn **Bürgermeister Johann HUBER** und Herrn **Vizebürgermeister Ing. Franz MOSER** einerseits und Herrn **Dr. Johannes STÖGERER**, Alt-Ossiach 131/2, 9570 Ossiach, andererseits wie folgt:

§ 1

Die Gemeinde Ossiach ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 646/1 KG. Ossiach, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Grünland-Bad ausgewiesen ist.

Die Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat auf diesem Grundstück Kabinen und sanitäre Anlagen errichtet.

Die Zusammensetzung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ist auf Seite 3 dieses Übereinkommens aufgelistet.

§ 2

Der oben angeführte Interessent tritt dieser Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit **4 Anteilen** bei.

Der Mitgliedsbeitrag pro Anteil wird von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach errechnet, vorgeschrieben und eingehoben.

Ein Anteil entspricht einem Fremdenbett bzw. zwei Personen.

§ 3

Die Gemeinde Ossiach räumt dem Beitrittswerber in der Zeit vom 06.07.2016 auf die Dauer von 14 Jahren und rund 6 Monaten, das ist bis 31.12.2030 das Mitbenützungsrecht zu Bade- und Erholungszwecken auf dem im § 1 angeführten Grundstück ein.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich das Übereinkommen jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der beiden Vertragspartner bis längstens 31.10. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Dieses Übereinkommen geht nur im Zuge einer gesetzlichen Erbfolge auf den (die) neuen Eigentümer(in) über.

§ 4

Die Vertragsparteien behalten sich vor, dieses Übereinkommen nach Absprache jederzeit zu ändern.

§ 5

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Gemeinde Ossiach auf die Einhebung eines Benützungsentgeltes für das Badgrundstück, Parzelle 646/1 KG. Ossiach, verzichtet.

§ 6

- a) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Sie als Mitglied der Badegemeinschaft Alt-Ossiach verpflichtet sind, die für die Benützung der Badeanlage anfallenden jährlichen Betriebskosten nach Vorschreibung zu bezahlen.

- b) Bei vorzeitiger Kündigung des Übereinkommens oder Austritt aus der Badegemeinschaft besteht **kein Anspruch** auf Rückerstattung der bezahlten Anteile.
- c) Austritt aus der Badegemeinschaft oder Kündigung des Übereinkommens sind nur mit Ablauf eines Jahres möglich (schriftliche Kündigung bis längstens 31.10.d.J.).
- d) Bei Verpachtung/Vermietung haftet der Verpächter/Vermieter für die jährlichen Betriebskosten.
- e) Sollte eine Erhöhung der Personen- oder Gästebettenanzahl erfolgen, wird pro weiterer Person oder Gästebett ein Anteil nachverrechnet.
- f) Bei Auflösung dieses Übereinkommens gehen sämtliche auf dem Grundstück 646/1 KG. Ossiach befindlichen Baulichkeiten in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über.

§ 7

Bei Nichtbezahlung der Gebühren gegenüber der Badegemeinschaft (wie Mitgliedsbeitrag, Betriebskosten etc.) steht der Gemeinde Ossiach das Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung nach § 1118 ABGB zu.

§ 8

Die durch die Errichtung dieses Übereinkommens eventuell anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Beitrittswerbers.

§ 9

Dieses Übereinkommen wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner jeweils ein Original erhält.

Ossiach, am 24. Juni 2016

Unterschriften:

Interessent:

Dr. Johannes Stögerer

Für die Gemeinde Ossiach:

Der Bürgermeister

Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebgm. Ing. Franz Moser

Dieses Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 5. Juli 2016 (TOP 2) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates

Vizebgm. Lorenz Pirker

Ü b e r e i n k o m m e n

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach, vertreten durch Herrn **Bürgermeister Johann HUBER** und Herrn **Vizebürgermeister Ing. Franz MOSER** einerseits und Herrn **Andreas EMMER**, Alt-Ossiach 131/3, 9570 Ossiach, andererseits wie folgt:

§ 1

Die Gemeinde Ossiach ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 646/1 KG. Ossiach, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Grünland-Bad ausgewiesen ist.

Die Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat auf diesem Grundstück Kabinen und sanitäre Anlagen errichtet.

Die Zusammensetzung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ist auf Seite 3 dieses Übereinkommens aufgelistet.

§ 2

Der oben angeführte Interessent dieser Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit **2 Anteilen** bei.

Der Mitgliedsbeitrag pro Anteil wird von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach errechnet, vorgeschrieben und eingehoben.

Ein Anteil entspricht einem Fremdenbett bzw. zwei Personen.

§ 3

Die Gemeinde Ossiach räumt dem Beitrittswerber in der Zeit vom 06.07.2016 auf die Dauer von 14 Jahren und rund 6 Monaten, das ist bis 31.12.2030 das Mitbenützungsrecht zu Bade- und Erholungszwecken auf dem im § 1 angeführten Grundstück ein.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich das Übereinkommen jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der beiden Vertragspartner bis längstens 31.10. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Dieses Übereinkommen geht nur im Zuge einer gesetzlichen Erbfolge auf den (die) neuen Eigentümer(in) über.

§ 4

Die Vertragsparteien behalten sich vor, dieses Übereinkommen nach Absprache jederzeit zu ändern.

§ 5

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Gemeinde Ossiach auf die Einhebung eines Benützungsentgeltes für das Badgrundstück, Parzelle 646/1 KG. Ossiach, verzichtet.

§ 6

- a) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Sie als Mitglied der Badegemeinschaft Alt-Ossiach verpflichtet sind, die für die Benützung der Badeanlage anfallenden jährlichen Betriebskosten nach Vorschreibung zu bezahlen.
- b) Bei vorzeitiger Kündigung des Übereinkommens oder Austritt aus der Badegemeinschaft besteht **kein Anspruch** auf Rückerstattung der bezahlten Anteile.
- c) Austritt aus der Badegemeinschaft oder Kündigung des Übereinkommens sind nur mit Ablauf eines Jahres möglich (schriftliche Kündigung bis längstens 31.10.d.J.).
- d) Bei Verpachtung/Vermietung haftet der Verpächter/Vermieter für die jährlichen Betriebskosten.
- e) Sollte eine Erhöhung der Personen- oder Gästebettenanzahl erfolgen, wird pro weiterer Person oder Gästebett ein Anteil nachverrechnet.

- f) Bei Auflösung dieses Übereinkommens gehen sämtliche auf dem Grundstück 646/1 KG. Ossiach befindlichen Baulichkeiten in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über.

§ 7

Bei Nichtbezahlung der Gebühren gegenüber der Badegemeinschaft (wie Mitgliedsbeitrag, Betriebskosten etc.) steht der Gemeinde Ossiach das Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung nach § 1118 ABGB zu.

§ 8

Die durch die Errichtung dieses Übereinkommens eventuell anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Beitrittswerbers.

§ 9

Dieses Übereinkommen wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner jeweils ein Original erhält.

Ossiach, am 24. Juni 2016

Unterschriften:

Interessent:

Andreas Emmer

Für die Gemeinde Ossiach:

Der Bürgermeister

Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebgm. Ing. Franz Moser

Dieses Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 5. Juli 2016 (TOP 2) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates

Vizebgm. Lorenz Pirker

Ü b e r e i n k o m m e n

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach, vertreten durch Herrn **Bürgermeister Johann HUBER** und Herrn **Vizebürgermeister Ing. Franz MOSER** einerseits und Frau **Barbara WEGER-HINTEREGGER**, Rappitsch 11/13, 9570 Ossiach, andererseits wie folgt:

§ 1

Die Gemeinde Ossiach ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 646/1 KG. Ossiach, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Grünland-Bad ausgewiesen ist.

Die Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat auf diesem Grundstück Kabinen und sanitäre Anlagen errichtet.

Die Zusammensetzung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ist auf Seite 3 dieses Übereinkommens aufgelistet.

§ 2

Die oben angeführte Interessentin tritt dieser Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit **2 Anteilen** bei.

Der Mitgliedsbeitrag pro Anteil wird von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach errechnet, vorgeschrieben und eingehoben.
Ein Anteil entspricht einem Fremdenbett bzw. zwei Personen.

§ 3

Die Gemeinde Ossiach räumt der Beitrittswerberin in der Zeit vom 06.07.2016 auf die Dauer von 14 Jahren und rund 6 Monaten, das ist bis 31.12.2030 das Mitbenützungsrecht zu Bade- und Erholungszwecken auf dem im § 1 angeführten Grundstück ein.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich das Übereinkommen jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der beiden Vertragspartner bis längstens 31.10. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Dieses Übereinkommen geht nur im Zuge einer gesetzlichen Erbfolge auf den (die) neuen Eigentümer(in) über.

§ 4

Die Vertragsparteien behalten sich vor, dieses Übereinkommen nach Absprache jederzeit zu ändern.

§ 5

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Gemeinde Ossiach auf die Einhebung eines Benützungsentgeltes für das Badgrundstück, Parzelle 646/1 KG. Ossiach, verzichtet.

§ 6

- a) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Sie als Mitglied der Badegemeinschaft Alt-Ossiach verpflichtet sind, die für die Benützung der Badeanlage anfallenden jährlichen Betriebskosten nach Vorschreibung zu bezahlen.
- b) Bei vorzeitiger Kündigung des Übereinkommens oder Austritt aus der Badegemeinschaft besteht **kein Anspruch** auf Rückerstattung der bezahlten Anteile.
- c) Austritt aus der Badegemeinschaft oder Kündigung des Übereinkommens sind nur mit Ablauf eines Jahres möglich (schriftliche Kündigung bis längstens 31.10.d.J.).
- d) Bei Verpachtung/Vermietung haftet der Verpächter/Vermieter für die jährlichen Betriebskosten.
- e) Sollte eine Erhöhung der Personen- oder Gästebettenanzahl erfolgen, wird pro weiterer Person oder Gästebett ein Anteil nachverrechnet.
- f) Bei Auflösung dieses Übereinkommens gehen sämtliche auf dem Grundstück 646/1 KG. Ossiach befindlichen Baulichkeiten in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über.

§ 7

Bei Nichtbezahlung der Gebühren gegenüber der Badegemeinschaft (wie Mitgliedsbeitrag, Betriebskosten etc.) steht der Gemeinde Ossiach das Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung nach § 1118 ABGB zu.

§ 8

Die durch die Errichtung dieses Übereinkommens eventuell anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Beitrittswerberin.

§ 9

Dieses Übereinkommen wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner jeweils ein Original erhält.

Ossiach, am 24. Juni 2016

Unterschriften:

Interessentin:

Barbara Weger-Hinteregger

Für die Gemeinde Ossiach:

Der Bürgermeister

Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebgm. Ing. Franz Moser

Dieses Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 5. Juli 2016 (TOP 2) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates

Vizebgm. Lorenz Pirker

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Wechselrede abgeschlossen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber KELAG – Stromliefervertrag, 2. Zusatzvereinbarung

Berichterstattung:

Am 21.01.2014 hat die Gemeinde Ossiach mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag „Kommunalmmodell“ abgeschlossen, und zwar mit einer Laufzeit bis 31.12.2017.

Mit diesem Zusatz wurde zum fixierten Kommunalrabatt von 10% ein zusätzlicher Energieeffizienzbonus in Höhe von 20%, somit insgesamt eine Ermäßigung von 30% gewährt.

Nunmehr bietet die KELAG den Gemeinden noch zusätzlich folgende Vergünstigungen an: Erhöhung des bis 31.12.2017 eingeräumten Energieeffizienzbonus von 20 % für den Zeitraum von 01.01.2016 bis 31.12.2017 um 7 % auf insgesamt 27 % - Gesamtrabatt somit 37 %.

Ferner räumt die KELAG der Gemeinde Ossiach ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 einen Energieeffizienzbonus in Höhe von insgesamt 36 % ein, somit beträgt ab diesem Zeitraum der Gesamtrabatt unter Berücksichtigung des Kommunalrabattes 46 %.

Diese 2. Zusatzvereinbarung wird der Gemeinde Ossiach im Bereich der Stromkosten nochmals eine Entlastung bringen.

In diesem Zusammenhang wird noch festgehalten, dass über Anregung der Amtsleitung aufgrund einer Steigerung beim Stromverbrauch im Abrechnungszeitraum 15.11.2014 – 19.11.2015 bereits seit März 2016 seitens der KELAG ein Energie-Checkup zur Senkung der Stromkosten durchgeführt wird.

Nun erläutert der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,

der Gemeinderat möge beschließen:

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen wird die vorliegende 2. Zusatzvereinbarung (betreffend der Vertragsverlängerung für die KJ 2018 und 2019) zum bestehenden Stromliefervertrag „Kommunalmodell“, vereinbart zwischen der Gemeinde Ossiach und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft – KELAG, beschlossen.

Diese 2. Zusatzvereinbarung liegt als integrierender Bestandteil (Beilage 1) diesem Sitzungsprotokoll bei.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gibt Herr **GR DI Oliver Hönigsberger** folgendes zu Protokoll:

„Bitte nachfragen bei der KELAG, ob in diesem Stromzusatzvertrag nur reiner ÖKO-Strom angeboten wird.“

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Ralph Koschier Baurträger GmbH, Aufhebung GR-Beschluss v. 13.04.2016**

Der Vorsitzende berichtet aus dem Amts- und Sitzungsvortrag vom 21.06.2016:

Der Gemeinderat Ossiach hat am 13.04.2016 das in in den Sitzungsunterlagen aufliegende Übereinkommen zwischen der Gemeinde Ossiach und der Ralph Koschier Baurträger GmbH, hinsichtlich Beitritt zur Badegemeinschaft (BG) Alt-Ossiach, beschlossen.

Nunmehr hat der Obmann der Badegemeinschaft Alt-Ossiach am 06.06.2016 der Gemeinde Ossiach mitgeteilt, dass die Mitglieder der BG Alt-Ossiach den einstimmigen Beschluss gefasst haben, keine Baurträger mehr in die BG Alt-Ossiach aufzunehmen. Daher wird auch die Zusage vom 31.03.2016 für die Aufnahme der Ralph Koschier Baurträger GmbH widerrufen.

Nun legt der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 dar, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 13.04.2016 – Tagesordnungspunkt 7 wird mit folgender BEGRÜNDUNG aufgehoben:

Die Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat den einstimmigen Beschluss gefasst, keine Baurträger mehr in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, sondern nur mehr Käufer von solchen Wohnungen, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Wortmeldungen im Zuge der Diskussion:

GR Mag. Gregor Krappinger 2X und Vzbgm. Lorenz Pirker.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Vertrag mit ÖBF AG – Zwischenlagerung Grünschnitt Parz. 45 KG 72323 Ossiach

Berichterstattung:

Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Ablagerungen im Wald, also auch Grünabfälle jeglicher Art verboten sind, arbeitet die Gemeinde Ossiach schon seit Herbst letzten Jahres an einer Lösung des Problems der Entsorgung von Grünabfällen, wie Gras-, Strauch- oder Heckenschnitt u.ä.

Nach intensiven Verhandlungen ist es nun gelungen, auch auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur vom 01.03.2016 mit Herrn Revierförster Ing. Bayer von der ÖBF AG eine Teilfläche des Grundstückes 45 KG 72323 Ossiach, welche sich westlich der sogenannten Klausnerkehre der Ossiacher Tauernstraße befindet, als Zwischenlagerungsmöglichkeit festzulegen.

Dafür sind entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, um ein unkontrolliertes Ablagern zu verhindern, wie Anbringung eines Schrankens und Herstellung einer Einhausung – Verschlag im Ausmaß von 3,5 X 6,5 m für die Zwischenlagerung.

Von dort wird das Material innerhalb kurzer Zeit (max. 2 Wochen) durch den Maschinenring abtransportiert.

Auf dieser Basis hat die ÖBF AG der Gemeinde Ossiach einen Bestandvertrag übermittelt, der auch die vor angeführten Vorbereitungen im Punkt 9. (9.5. und 9.6.) als Bedingungen enthält.

Die jährliche Entschädigung hält sich mit € 50,00 netto (wertgesichert) im Rahmen.

Für die Vertragserrichtung ist eine einmalige Gebühr von € 75,00 zu entrichten.

Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre mit einer jährlichen, beiderseitigen Kündigungsmöglichkeit.

Der genaue Vertragstext ist dem Sitzungsakt zu entnehmen.

Die Lösung der Problematik Grünschnittentsorgung ist ein Gebot der Stunde und natürlich auch mit entsprechenden finanziellen Belastungen verbunden. Aus jetziger Sicht ist für die Herstellung der entsprechenden Infrastruktur auf einer Teilfläche des Grundstückes 45 KG 72323 Ossiach ein Kostenaufwand von zumindest € 3.500,00 – 4.000,00) notwendig, zusätzlich zu den laufenden Entsorgungsgebühren durch den Maschinenring (mittels Traktor und Kranwagen) von € 14,90 netto/m³.

Derzeit werden diese Kosten dem Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit Müll angelastet und sind zum Teil durch den Sollüberschuss des Jahres 2015 (rund € 3.000,00) gedeckt. Ob das ausreicht, wird erst nach Vorliegen der Gesamtkosten im Herbst 2016 endgültig beurteilt werden können.

*Nun trägt der Bürgermeister und Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die in Zusammenhang mit der Einrichtung der Zwischenlagerungsmöglichkeit auf einer Teilfläche des Grundstückes 45 KG 72323 Ossiach notwendigen Investitionen (wie Einrichtung einer Einhausung in Form eines Holzverschlages, Anbringung einer Schrankenanlage etc.) in Höhe von € 3.500,00 - 4.000,00 werden beschlossen.

Ebenso der Auftrag an den Maschinenring Feldkirchen für den laufenden Abtransport des Grünschnittes zum Nettopreis von € 14,90/m³ auf der Grundlage des Angebotes vom 29.03.2016.

Auch der vorliegende Bestandvertrag, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Gemeinde Ossiach hinsichtlich einer temporären Lagerfläche für Grünschnitt auf einer Teilfläche des Grundstückes 45 KG 72323 Ossiach wird beschlossen.

Dieser Bestandvertrag liegt als integrierender Bestandteil (Beilage 2) diesem Sitzungsprotokoll bei.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der Diskussion beteiligen sich neben dem Vorsitzenden noch Herr GR DI Oliver Hönigsberger und Frau Mag.^a Marie Lenoble.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Flächenwidmungsplanänderung 1/2016

Berichterstattung auf der Grundlage des Sitzungsvortrages:

Mit Eingabe vom 09.05.2016 hat die SPKM Seeprojekte GmbH die Umwidmung des Grundstückes 636/4 KG 72323 im Ausmaß von 357 m² und einer Teilfläche des Grundstückes 636/3 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 8 m², beantragt.

Nach Rücksprache mit der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde ein Vorprüfungsverfahren eingeleitet, da diese Flächen für die Umsetzung des bereits eingereichten Bauprojektes dringend benötigt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich im gegenständlichen Fall um jene Fläche handelt, welche die Fam. Thaler vor Jahren aus dem öffentlichen Gut erworben hat und damals eigentlich mit dem Verkauf eine Widmungsänderung einhergehen sollte, ist in diesem Fall ein Einzelumwidmungsverfahren (im Einvernehmen mit der Landesplanung) durchaus vertretbar.

Nun verliest der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der nachstehend im Detail angeführte und beschriebene Umwidmungspunkt wird auf der Grundlage des positiven Vorprüfungsgutachtens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung vom 10.06.2016, Zahl: 03-FROW-21006/5-2016, beschlossen.

Der gegenständliche Umwidmungspunkt 1/2016 wurde in der Zeit vom 07.06.2016 bis 05.07.2016 kundgemacht und es sind bis dato keine Einwendungen eingelangt.

1/2016 – SPKM Seeprojekte GmbH

Umwidmung des Grundstückes 636/4 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 357 m² und einer Teilfläche des Grundstückes 636/3 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 8 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in **Bauland – Kurgebiet**

Raumplanerische Empfehlungen:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 1/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Randbereich des Gemeindegebietes von Ossiach – Alt-Ossiach, in unmittelbarer Anbindung an die Baulichkeiten des ehemaligen Campingplatzes „Jodl“.

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche einen schmalen, asphaltierten Streifen, der im Süden an die L 49 anbindet.

Im Norden bindet die Umwidmungsfläche an die bestehenden Baulichkeiten an, die mit der Baulandwidmungskategorie „Bauland-Kurgebiet“ festgelegt sind.

Die ggst. Umwidmungsfläche ist derzeit als Verkehrsfläche festgelegt, da es sich ursprünglich um Öffentliches Gut gehandelt hat.

Im Zusammenhang mit einer Neuvermessung und Parzellierung der Liegenschaft „Jodl“ wurde die ursprüngliche Parzelle Gst. Nr. 910/3 KG 72323 Ossiach aufgelöst und die Fläche dem Grundstück 636/4 KG 72323 Ossiach zugeteilt.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen betrifft die beantragte Widmung eine geringfügige Arrondierung der Widmungskategorie „Bauland-Kurgebiet“, gegen die aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand besteht.

Bedingt durch das unmittelbare Anbinden an die L 49 – Südufer Landesstraße ist im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Stellungnahme des Straßenbauamtes zu berücksichtigen.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Ergebnis Ortsplaner: Positiv

Ergebnis Fachgutachten Raumplanung: Positiv mit Auflagen

Zusätzliche Fachgutachten: Abt.9–UA SBA Villach (Stellungnahme vom 29.06.2016, Zahl: 06-VI-ALL-1720/1-16 liegt vor).

Hinsichtlich des gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsantrages trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Der Umwidmungsantrag ist für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befindet sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes.

Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*An der Wechselrede beteiligt sich neben dem **Vorsitzenden** noch **Herr GR DI Oliver Hönigsberger**.*

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Nachtragsvoranschlag ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Über Ersuchen des Bürgermeisters erläutert der Amtsleiter und Finanzverwalter die Eckpunkte des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 in ausführlicher Form, welche auch im Amtsvortrag vom 23.06.2015 im Detail festgehalten sind und folgendes Aussehen haben:

Seit der Beschlussfassung des Voranschlages 2016 am 22.12.2016 ist ein halbes Jahr vergangen und es wurden die notwendigen Budgetanpassungen sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt vorgenommen.

Dabei erhöht sich das Volumen des ordentlichen Haushaltes um € 266.600,00 von bisher € 2.555.000,00 auf € 2.821.600,00.

Im außerordentlichen Haushalt beträgt die Erweiterung auf der Einnahmenseite € 164.200,00 und € 176.200,00 ausgabenseitig.

Auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses 2015 wurden auch die nachstehend angeführten Überschüsse und Abgänge in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sowie den betriebsähnlichen Einrichtungen bzw. Haushalten mit Kostendeckungsprinzip zum Großteil eingearbeitet:

Einrichtungen Förderung Tourismus E/A	93.400,00
Maßnahmen Förderung Tourismus E/A	131.500,00
Bauhof E/A	1.300,00
Wasserversorgung E/A	5.800,00
Abwasserbeseitigung E/A	1.200,00
Sollüberschuss JR 2016, nur Teilsumme	22.000,00
(Rest: € 14.900,00 noch vorhanden für 2. NTV 2016)	

Folgende größere Posten, die im 1. NTV 2015 geändert wurden, werden tieferstehend von der Finanzverwaltung aufgelistet, alle übrigen Änderungen betreffen geringfügige Beträge, die im Detail der im Sitzungsakt befindlichen Aufstellung zu entnehmen sind.

Auflistung 1. NTV 2016 - Änderungen Ausgaben o.H. ab € 500,00:

1/01000/56500	Zentralamt, Mehrleistungsvergütungen	6.500,00
1/01000/60000	Zentralamt, Strom TBSZO	800,00
1/01000/70010	Zentralamt, Mietzins an OIG für TBSZO	6.100,00
1/01000/72800	Zentralamt, Entg.f.sonst.Leist.-Auswahlverf.Huber A.	500,00
1/03100/72800	Bauverwaltung-Kosten für Ortsplanertätigkeit Dr. Jernej	1.000,00
1/21100/45100	Volksschule, 2.Heizöllieferung (günstiger Preis)	500,00
1/25000/43100	Nachmittagsbetruung, Lebensmittel bzw. Verpflegung	500,00
1/32200/75700	Wirtschaftsförd. CS (Vergnügungssteuer)	7.300,00
1/42600/77700	Flüchtlingshilfe-Beitrag Projekt FLÜGGe lt. GR-Beschl.13.4.2016	700,00
1/61200/34600	Straßen-RegF-Darl.Kürzung, da Rückz.Darl.Radweg erst ab 2017	-2.200,00
1/71300/77700	Förd.LFW-Beitr.Maschinengem. 2016 lt. GR-Beschl.13.4.16	3.400,00
1/77000/96400	Einr.Förd.FV,Abwicklung Soll-Abgang RE-Abschl.2015	93.400,00
1/77100/96400	Maßn.Förd.FV, - „ -	131.500,00
1/78200/77800	Wirtschaftsförderung,Veranschlagung aufgrund der Richtlinie	3.000,00
1/81400/72800	Straßenreinigung-Schneeräumung,Erhöhung	2.500,00
1/82000/96400	Bauhof,Abwicklung Soll-Abgang RE-Abschluss 2015	1.300,00
1/85000/96400	Wasserversorgung, - „ -	5.800,00
1/85100/96400	Abwasserbeseitigung, - „ -	1.200,00
1/85900/72800	Strandbad, Rutschengutachten Dr. Weiter (Verrechnung)	700,00

Auflistung 1. NTV 2016 oH - Änderungen Einnahmen ab € 500,00:

2/24000/86130	Kinderg.,Erhö.h.Transf.Zahl.Land (Gratis-KG-Jahr)	1.000,00
2/25000/81300	Nachm.Betr.,Erhö.h.Beitrag Verpflegung	1.200,00
2/32200/87120	CS, BZ-Förderung Festivalsaison 2016 lt. BZ-Auft.2016	7.300,00
2/61200/86800	Gde.Straßen,Strafgelder deutliche Erhö.h. (Eingang schon erfolgt)	3.600,00
2/61200/87120	Gde.Straßen,Kürzung BZ 2016, da Darl.Radw.erst ab 2017	-3.300,00
2/77000/96400	Einr.Förd.FV, Abwicklung Soll-Abgang RE-Abschl. 2016	93.400,00
2/77100/96400	Maßn.Förd.FV, - „ -	131.500,00
2/82000/96400	Bauhof, - „ -	1.300,00
2/85000/96400	Wasserversorgung, Abwicklung Soll-Abgang RE-Abschl. 2015	5.800,00

2/85100/96400	Abwasserbeseitigung, - „ -	1.200,00
2/85900/87500	Wirtschaft.Untern., Beitrag an OIG	1.500,00
2/99000/96300	Abwicklung Sollübersch. 2015 f. HH-Ausgl.1.NTV	22.000,00

Auflistung 1. NTV 2016 aoH - Änderungen Ausgaben ab € 500,00:

5/163100/61400	Umbau/Thermische Sanierung Rüsthaus, Fertigstellung Planung	44.200,00
5/163100/96400	- „ -, Soll-Abgang Jahresrechnung 2015	800,00
5/16320/001000	Grunderwerb von ÖBF AG für Zubau Rüsthaus	18.000,00
5/240100/61400	Kindergarten, Adaptierungsmaßnahmen	5.100,00
5/363200/05000	Gestaltungsinitiative GEO-Ortskernentwicklung	15.400,00
5/612210/00200	Straßenbauvorhaben 2016-2017	17.500,00
5/61610/002000	Sanierung Radweg R2 Ossiach	63.100,00
5/82000/614000	Bauhof, Adaptierungsmaßnahmen	5.900,00
5/82000/964000	Bauhofprojekt, Soll-Abgang 2015	6.100,00

Auflistung 1. NTV 2016 aoH - Änderungen Einnahmen ab € 500,00:

6/163100/87110	Umbau/Thermische Sanierung Rüsthaus, BZ Planungsphase	45.000,00
6/163200/87110	Zubau Rüsthaus, BZ Grunderwerb ÖFB AG	18.000,00
6/240100/87110	Kindergarten, BZ Adaptierungsmaßnahmen	5.000,00
6/363200/87110	Gestaltungsinitiative GEO-Ortskernentwicklung, BZ 2016	15.000,00
6/612210/87110	Straßenbauvorhaben 2016-2017, BZ	17.500,00
6/616100/34100	Sanierung Radweg R2 Ossiach, RegF-Darl. – Teil 2	7.000,00
6/616100/82900	- „ -, Sonstige Einnahmen (Beitrag Anrainer)	8.500,00
6/616100/87100	- „ -, Beitrag Land für Radwegbrücke Ostriach	12.800,00
6/616100/87100	- „ -, Bedarfszuweisungen 2016	14.500,00
6/616100/96800	- „ -, Soll – Überschuss Jahresrechnung 2016	8.300,00

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 ist sowohl im ordentlichen Haushalt als auch im außerordentlichen Haushalt ausgeglichen.

Weitere Details sind den Beilagen zu entnehmen.

Nun bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Durch den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 erhöht sich das Volumen des bisherigen Voranschlages im ordentlichen Haushalt von bisher € 2.555.000,00 um € 266.600,00 auf € 2.821.600,00 und im außerordentlichen Haushalt von € 12.000,00 bzw 0,00 um € 164.200,00 bzw. € 176.200,00 auf nunmehr € 176.200,00. Die nachstehende Verordnung wird beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom **5. Juli 2016, Zahl 902/1/2016**, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt

Gemäß § 88 der der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 3/2015, wird der Voranschlag der Gemeinde Ossiach nach der Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 22.12.2015, Zahl 902/4/2015, im Sinne der Anlagen abgeändert

I.

Der § 1 (Voranschlagsbeträge) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

bisherige Gesamtsummen:	gekürzt/erweitert um:	neue Gesamtsummen:
----------------------------	--------------------------	-----------------------

a.) ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 2.555.000,00	€ 266.600,00	€ 2.821.600,00
Ausgaben:	€ 2.555.000,00	€ 266.600,00	€ 2.821.600,00

b.) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 12.000,00	€ 164.200,00	€ 176.200,00
Ausgaben:	€ 0,00	€ 176.200,00	€ 176.200,00

c.) Gesamteinnahmen:	€ 2.567.000,00	€+ 430.800,00	€ 2.997.800,00
Gesamtausgaben:	€ 2.555.000,00	€+ 442.800,00	€ 2.997.800,00

II.

Mit Beschluss vom 05.07.2016 wird festgesetzt, dass die Gemeinde gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), idgF, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent) Kredite bis zum Höchstausmaß von **€ 470.000,00** aufnehmen kann.

III.

Diese Verordnung tritt am **6. Juli 2016** in Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Angeschlagen am: 06.07.2016

Abgenommen am: 20.07.2016

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Im Zuge der Diskussion spricht Herr Vzbgm. Lorenz Pirker dem Amtsleiter ein großes Lob für seinen Einsatz in der Angelegenheit Überprüfung Strukturkosten Kindergarten aus, der letztlich dazu geführt hat, dass die Gemeinde Ossiach nun zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 50.000,00 erhält.

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Zu-/Umbau und Sanierung Rüsthaus Ossiach, Erweiterung Finanzierungsplan
„Abschluss Planungsphase bis Baubewilligung“**

Der Vorsitzende berichtet aus dem Sitzungsvortrag vom 21.06.2016 wie folgt:

Der Gemeinderat Ossiach hat am 22.12.2015 den Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Planung Zubau und thermische Sanierung Rüsthaus Ossiach“ in Höhe von € 30.000,00 beschlossen.

Da das Gesamtvolumen inkl. Honorar der BIG jedoch lt. Kostenschätzung brutto rund € 40.000,00 beträgt und für den endgültigen Abschluss der Planung bis zur Erteilung der Baubewilligung auch noch Kosten anfallen werden, wird vorgeschlagen, den beschlossenen Finanzierungsplan um € 15.000,00 auf € 45.000,00 zu erweitern. Eine Erweiterung um € 10.000,00 ist in der BZ-Aufteilung 2016, welche der Gemeinderat am 13.04.2016 beschlossen hat, bereits berücksichtigt. Die restliche Erweiterung um € 5.000,00 wird in die aufgrund der am 14.06.2016 eingelangten nachträglichen BZ – Zusage in Höhe von € 50.000,00 erforderlichen Änderung der BZ-Aufteilung 2016 eingebaut.

Die budgetäre Vorsorge für die beschriebene finanzielle Erweiterung wurde im 1. NTV 2016 für den ao.Haushalt getroffen.

Aufgrund des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.03.2016, Zahl 03-FProg-1/5-2016 (001/2016), mit dem die ursprünglich bis 31.12.2016 vorgesehene Frist für die Einbringung von Förderanträgen im Rahmen des angehobenen Fördersatzes von 50% des Förderprogramme s„Kommunale Bauoffensive“ (KBO) - 50% statt 25% - aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel bis 29. April 2016 verkürzt wurde, hat die Gemeinde Ossiach noch rechtzeitig den erhöhten KBO-Förderantrag für das gegenständliche Rüsthausprojekt eingereicht.

Die im Rahmen des Förderantrages notwendige Darstellung der Projektfinanzierung ist auf € 799.000,00 brutto ausgerichtet und der KBO-Wunsch bewegt sich in Höhe von € 399.500,00.

Die Gemeinde Ossiach hofft und wartet täglich auf die Entscheidung über den eingebrachten Antrag und auf die entsprechende Förderzusage. Erst dann kann der Finanzierungsplan erstellt und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht werden.

Bis dahin sollte in jedem Fall die Planung abgeschlossen sein und die Baubewilligung vorliegen.

*Danach erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der vom Gemeinderat am 22.12.2015 beschlossene Finanzierungsplan wird erweitert, hat nun folgendes Aussehen, wird in der vorliegenden Form beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis übermittelt:

Finanzierungsplan Planungsphase Adaptierung und thermische Sanierung Rüsthaus – Erweiterung 2016			
	Ausgaben bisher	Erweitert um	Ausgaben neu
Fertigstellung Planung bis Baubewilligung	30.000,00	15.000,00	45.000,00
Summe Ausgaben	30.000,00	15.000,00	45.000,00
	Einnahmen bisher	Erweitert um	Einnahmen neu
Fertigstellung Planung bis Baubewilligung	30.000,00	15.000,00	45.000,00
Bedarfszuweisungen 2015 und 2016	30.000,00	15.000,00	45.000,00
Summe Einnahmen	30.000,00	15.000,00	45.000,00

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 2 Stimmen (Gegenstimmen: Vzbgm. Pirker und GR Krappinger)

*Die ausführliche Debatte, an der sich neben den **Vorsitzenden** auch die **Gemeinderatsmitglieder Mag. Gregor Krappinger, Robert Puschl, Vzbgm. Lorenz Pirker, DI Oliver Hönigsberger und Mag.^a Marie Lenoble**, zum Teil mit mehreren Wortmeldungen*

beteiligen, ist geprägt vom Vorwurf der Fraktionsmitglieder der Volkspartei Ossiach, dass die gesamten Projektkosten einschließlich der Planung zu hoch seien und dass sich die Gemeinde wiederum der BIG als Projektpartner bedient, obwohl bekannt sein müsste, dass diese Institution im höheren Preissegment angesiedelt ist.

Die übrigen Diskussionsteilnehmer verweisen unter anderem darauf, dass die Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts an Vergaberichtlinien gebunden ist und außerdem mit der BIG als Projektpartner bisher sehr gute Erfahrungen gemacht hat.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kostenberechnung für die geplanten Sanierungsmaßnahmen keinen „Luxus“ beinhaltet, sondern darauf ausgerichtet ist, das mehr als 30 Jahre alte Rüsthaus der Gemeinde Ossiach auf einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Standard zu bringen.

Weiters ist nicht außer Acht zu lassen, dass vor allem in den Sommermonaten durch den Tourismus und die zahlreichen Campingplätze das Gefahrenpotential einer Kleinstadt gegeben ist, aber auch in der übrigen Zeit ist die Feuerwehr Ossiach für die Sicherheit großer Objekte wie Feriendorf Alt-Ossiach, Stift – CMA, Forstliche Ausbildungsstätte oder Asylverteilerzentrum zuständig.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auf der Südseite des Sees in Ossiach die einzige Feuerwehr stationiert ist.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Ao. Vorhaben Grunderwerb für Zubau Rüsthaus, Finanzierungsplan
--

Der Bürgermeister berichtet auf Basis des Sitzungsvortrages vom 21.06.2016, dass der Gemeinderat Ossiach am 22.12.2015 hinsichtlich des Grundkaufes für die Rüsthauserweiterung folgenden Beschluss gefasst hat:

„Zustimmung zum Kauf einer Fläche von 186 m² aus dem ÖBF-Grundstück 48/5 KG 72323 Ossiach zum Pauschalpreis von € 15.500,00 plus Kosten Vertragserrichtung, Vermessung und Gebühren.“

In der Zwischenzeit hat die Vermessung für die Erstellung des Teilungsplanes stattgefunden (20.06.2016), wobei nun das Flächenausmaß mit 197 m² fixiert wurde und Grundlage für den Abschluss des Kaufvertrages bildet.

Seitens der Amtsleitung und Finanzverwaltung wird vorgeschlagen, für diesen Grunderwerb ein eigenes außerordentliches Vorhaben einzurichten und dafür einen separaten Finanzierungsplan zu beschließen.

Die budgetären Maßnahmen dafür wurden im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlag 2016 für den außerordentlichen Haushalt getroffen.

Danach legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Für den vom Gemeinderat Ossiach am 22.12.2015 beschlossenen Grundkauf von der ÖBF AG für die Erweiterung des Rüsthauses wird ein eigenes außerordentliches Vorhaben eingerichtet und dafür folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Finanzierungsplan 2016 - Grunderwerb für Erweiterung Rüsthaus		
	Einnahmen	Ausgaben
Grundkauf im Ausmaß von 197 m ² aus dem ÖBF-Grundstück 48/5 KG 72323 Ossiach inkl. Nebenkosten		18.000,00
Bedarfszuweisung 2016	18.000,00	
Gesamtsummen	18.000,00	18.000,00

Da für dieses Vorhaben gemäß § 86 Abs. 11a lit b. K-AGO die Bedeckung mittels BZ 2016 gewährleistet ist und der Finanzierungsaufwand fünf Prozent der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Voranschlages der Gemeinde Ossiach des laufenden Finanzjahres nicht übersteigt, fällt es nicht unter die Genehmigungspflicht nach § 86 Abs. 11 leg.cit..

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der Wechselrede beteiligt sich neben dem **Vorsitzenden** noch Herr Gemeinderat **GR Mag. Gregor Krappinger**.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Sanierung Radweg R2 Ossiach, Erweiterung Finanzierungsplan v. 3.11.2015

Berichterstattung:

Der Gemeinderat Ossiach hat am 03.11.2015 für die Sanierung des Radweges im Gemeindegebiet von Ossiach folgenden Finanzierungsplan beschlossen:

Sanierung Radweg Gemeindegebiet Ossiach		
	Einnahmen	Ausgaben
Sanierung Radweg Gemeindegebiet Ossiach inkl. Generalsanierung Radwegbrücke bei km 9.4 L 49		61.000,00
Bedarfszuweisung 2015	20.400,00	
Bedarfszuweisung 2016	12.000,00	
Mitfinanzierung Land Kärnten, Abteilung 9	12.800,00	
RegF-Darlehen „Sanierung Radweg R2 Ossiach“	15.800,00	
Gesamtsummen	61.000,00	61.000,00

Nachdem nunmehr ein Teil dieses Vorhabens (Radwegbrücke Asebach – Asphaltierung fehlt noch € 1.300,00) mit einem Aufwand von rund € 38.000,00 abgeschlossen ist und aufgrund der lang anhaltenden Schlechtwetterperiode die für Mitte Juni geplante endgültige Fertigstellung nicht möglich war, erfolgt die Projektfertigstellung im Herbst 2016. Offen sind noch die Radwegabsicherungen im Bereich der Liegenschaft Ostriach 45 und Alt-Ossiach 3. Das hat den Vorteil, dass einerseits die anfallenden Kosten bekannt sind und andererseits auch noch eine Teilsanierung der Radwege am Bleistätter Moor und am Ossiacher Tauern in das laufende Projekt miteinbezogen werden können.

Die noch offenen Maßnahmen erfordern einen Kostenaufwand von noch rund € 53.000,00, wodurch der Finanzierungsplan vom 3.11.2015 von € 61.000,00 um € 30.000,00 auf € 91.000,00 zu erweitern ist.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin für Regionalfonds bei der Abt. 3 der Kärntner Landesregierung wird vorgeschlagen, im Jahr 2016 für Radwegsanierung Teil 2 noch ein Regionalfondsdarlehen zu beantragen.

Für den Sichtschutz im Bereich der Liegenschaft Ostriach 45 wurde ein Interessentenbeitrag von € 8.500,00 vereinbart, wodurch sich die restlichen Finanzierungskosten auf € 21.500,00 verringern. Für diesen Betrag wird einerseits ein RegF-Darlehen beantragt und andererseits der restliche Teil mittels BZ 2016 abgedeckt.

Für die Erweiterung des Vorhabens wurde im 1. Nachtragsvoranschlag 2016 für den außerordentlichen Haushalt die finanzielle Vorsorge getroffen.

Nun erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Finanzierungsplan vom 13.11.2015 für das Sanierungsprojekt Radweg R2 Ossiach wird wie folgt erweitert:

Finanzierungsplan Sanierung Radweg Gemeindegebiet Ossiach – Erweiterung			
	Ausgaben bisher	Erweitert um	Ausgaben neu
Radwegsanierung Gemeindegebiet Ossiach	61.000,00	30.000,00	91.000,00
Summe Ausgaben	61.000,00	30.000,00	91.000,00
	Einnahmen bisher	Erweitert um	Einnahmen neu
Bedarfszuweisung 2015	20.400,00	0,00	20.400,00
Bedarfszuweisung 2016	12.000,00	14.500,00	26.500,00
Mitfinanzierung Land Kärnten, Abt. 9	12.800,00	0,00	12.800,00
RegF-Darl. „Sanierung Radweg R2 Ossiach“	15.800,00	7.000,00	22.800,00
Interessentenbeitrag	0,00	8.500,00	8.500,00
Summe Einnahmen	61.000,00	30.000,00	91.000,00

Da für dieses Vorhaben gemäß § 86 Abs. 11a lit b. K-AGO die Bedeckung mittels BZ 2015 gewährleistet ist und der Finanzierungsaufwand fünf Prozent der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Voranschlages der Gemeinde Ossiach des laufenden Finanzjahres nicht übersteigt, fällt es - auch nach der Erweiterung - nicht unter die Genehmigungspflicht nach § 86 Abs. 11 leg.cit.. Die Erweiterung und restliche Umsetzung dieses Vorhabens im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der **Diskussion** beteiligt sich neben dem Vorsitzenden noch **Herr Vzbgm. Lorenz Pirker**, der anregt, das Gelände bei der Radwegbrücke Ostriach Ase Richtung Osten noch um 3-4 Meter zu verlängern.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Radwegsanierung 2016, Auftragsvergabe - Erweiterung**

Der gewählte Berichterstatter legt den Sachverhalt dar:

Der Gemeinderat Ossiach hat am 03.11.2015 in Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss gefasst:

„Den Auftrag für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen erhält die Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. auf der Grundlage der vorliegenden Angebote vom 30.10.2015 im Wege der Direktvergabe“.

Diese Auftragsvergabe gilt für das im Finanzierungsplan 2015 enthaltene Auftragsvolumen von € 61.000,00.

Nunmehr wird vorgeschlagen, die Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. auch mit der Erweiterung des Vorhabens um rund € 30.000,00 zu beauftragen.

*Nun verliert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Auf der Grundlage der vorliegenden Angebote vom 14.04., 24.05. und 13.06.2016 erhält die Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. zum bereits am 3.11.2015 erteilten Auftrag auch den Auftrag für die noch zusätzlich notwendigen Maßnahmen zur Fertigstellung und zum Abschluss des Projektes „Sanierung Radweg R2 Ossiach 2015-2016“.

Auch diese Auftragserweiterung erfolgt im Wege der Direktvergabe.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Diskussion abgehandelt.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“
--

Der Vorsitzende und Berichterstatter führt aus:

Dieser Tagesordnungspunkt war bereits auf der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 22.12.2015 und wurde damals von der Tagesordnung abgesetzt, da laut Auskunft des Kärntner Gemeindebundes noch Gespräche mit Vertretern der Finanzverwaltung abgewartet werden sollen.

Nunmehr hat aber Herr Steuerberater Dr. Herman Huber der Gemeinde Ossiach empfohlen, so rasch als möglich das vom Österreichischen Gemeindebund bereits im Herbst 2015 den Gemeinden zur Verfügung gestellte Musterstatut zu beschließen.

Weiters wäre eine Präambel einzufügen, die zum Ausdruck bringt, dass die Gemeinde Ossiach bereits bei der Errichtung des Kindergartens für diesen ein Organisationsstatut vorgesehen hat.

Auf der Grundlage des vorliegenden Musterstatutes wurde dazu noch eine Präambel ausgearbeitet und der gesamte Entwurf Herrn Steuerberater Dr. Hermann Huber zur Begutachtung übermittelt.

Aufgrund seiner Stellungnahme vom 23.06.2016 wurden die vorgeschlagenen Ergänzungen noch in den Statutenentwurf eingearbeitet.

*Danach trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das nachfolgend angeführte Organisationsstatut für den Betrieb gewerblicher Art „Kindergarten“ liegt vor und wird – nachdem die von Herrn Steuerberater Dr. Huber vorgeschlagenen Ergänzungen eingearbeitet wurden – beschlossen.



Zahl: 240/2015
Ossiach, am 21. Juni 2016

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“

§ 1 Präambel

Die Gemeinde Ossiach hat in den Jahren 1995-1997 einen Kindergarten errichtet und diesen im September 1997 auf der Grundlage des seinerzeitigen Organisationsstatutes in Betrieb genommen. In diesem Organisationsstatut wurde die Gemeinnützigkeit ausdrücklich festgehalten.

Da dieses Schriftstück jedoch im Rahmen der Übersiedelung in das neue Tourismus- und Bürgerservicezentrum und der damit verbundenen gänzlichen Ausräumung des alten Gemeindeamtsgebäudes und einhergehenden Aktenentrümpelung im Jahr 2013 in Verlust geraten ist, wird dieses Organisationsstatut für den Betrieb gewerblicher Art „Kindergarten“ nochmals beschlossen.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Gemeinde Ossiach einen „Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in 9570 Ossiach, Ossiach 9.

§ 3 Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 5 Organe

Organe des „Kindergarten“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindekassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 6 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes
Vzbgm. Ing. Franz Moser

Diesem Organisationsstatut liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach (TOP 12) vom 5. Juli 2016 zugrunde.

Mitglied des Gemeinderates
Vzbgm. Lorenz Pirker

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*Auch dieser Tagesordnungspunkt wird angesichts der ausführlichen Berichterstattung **ohne Wechselrede** beschlossen.*

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Vergabe der Heimat – Wohnung Rappitsch 67/3
--

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Angelika Fuchs – Pertl ihre Wohnung Nr. 3 in der Heimat – Wohnanlage Rappitsch 67 am 29.04.2016 gekündigt hat, die Kündigungsfrist endet am 31.07.2016.

Hinsichtlich der Neuvergabe dieser Wohnung hat sich der zuständige Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen in seiner Sitzung am 14.06.2016 befasst.

*Nun bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 zur Kenntnis, der auch auf dem Beschluss des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen vom 14.06.2016 fußt, wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Wohnung Nr.3 (ehemals Fuchs-Pertl Angelika) in der Wohnanlage Heimat Rappitsch 67 wird ➡ an Herrn Franz Knes, Tauernstraße 56, 9560 Feldkirchen, neu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Wortmeldungen** abgeschlossen.

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Verordnung Parkgebühr**

Vor Beginn der Berichterstattung durch den Bürgermeister übergibt einerseits Herr Vzbgm. Lorenz Pirker im Namen der Fraktion der Volkspartei Ossiach dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag und andererseits bringt auch der Bürgermeister selbst namens seiner Fraktion einen Abänderungsantrag ein.

Der Vorsitzende bringt beide Abänderungsanträge, die auf den nachfolgenden Seiten 30-35 abgedruckt sind, zur Verlesung und stellt diese zur Diskussion.

Es entwickelt sich in dieser Angelegenheit eine lebhaft **Debatte**, an der sich neben dem **Vorsitzenden** die Gemeinderatsmitglieder **Mag.^a Marie Lenoble**, **Gregor Krappinger** und **Vzbgm. Lorenz Pirker** beteiligen.

In deren Verlauf gibt der Bürgermeister einen kurzen Überblick über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe einschließlich der stattgefundenen, sehr interessanten Exkursion in die Gemeinde Weissensee, in der bereits seit dem Jahr 2006 Parkgebühren eingehoben werden. Diese Exkursion, in deren Rahmen auch sehr aufschlussreiche Gesprächen mit den dortigen Gemeindevertretern stattgefunden haben, hat die Arbeitsgruppe aufgrund der Vergleichbarkeit der dortigen Gemeinde mit Ossiach endgültig überzeugt, auch in der Gemeinde Ossiach die Einführung einer Parkgebühr vorzuschlagen.

Sowohl der **Bürgermeister** als auch Frau **GR Mag.^a Marie Lenoble** finden die Bezeichnung „(Schein)-arbeitsgruppe“ im Abänderungsantrag der VPO nicht nur polemisch, sondern auch beleidigend. Frau **Mag.a Lenoble** betont, dass sie sich trotz großer terminlicher Probleme die Zeit genommen hat, um an der Exkursion in die Gemeinde Weissensee teilzunehmen. Sie schlägt im Zuge der Diskussion außerdem vor, die Parkgebühren zum Teil zweckgebunden für die Ortskernentwicklung zu verwenden.

Der **Bürgermeister** weist ferner darauf hin, dass die Gemeinde Ossiach alleine für Pachtflächen im Ortszentrum von Ossiach mehr als 20.000,00 Euro an die ÖBF AG bezahlt und es schon aus dieser Sichtweise durchaus legitim ist, dafür auch entsprechende Einnahmen zu lukrieren.

In diesem Zusammenhang stellt **der Vorsitzende** auch fest, dass es mit der ÖBF AG hinsichtlich der Testphase der Parkgebühr im Jahr 2016 sehr wohl ein Einvernehmen gibt und auch für die Zukunft bereits Vertragsentwürfe seitens der ÖBF AG über die benötigten Parkflächen vorliegen.

Herr **GR Mag. Krappinger** kritisiert zusammenfassend, dass es mittelfristig keine Regelung mit der ÖBF AG hinsichtlich der von den Bundesforsten benötigten Parkflächen gibt und wenn es zu einer Lösung kommen sollte, werden die Kosten dafür mit Sicherheit steigen. Außerdem wurde der Wunsch der Mitglieder der VPO um eine Sitzungsverschiebung der 2. Sitzung der Arbeitsgruppe abgelehnt und somit die Möglichkeit einer Teilnahme verhindert. Das Thema Einhebung einer WC-Gebühr wurde seitens der Arbeitsgruppe nur kurz gestreift anstatt es einer eingehenden Behandlung zu unterziehen.

Generell ergeht der Vorwurf einer nicht ergebnisoffenen Herangehensweise an dieses Thema.

Am Schluss der Debatte merkt Herr **Vzbgm. Lorenz Pirker** an, dass dieser Abänderungsantrag als konstruktiver Beitrag für die weitere Entwicklung nach Ablauf der Testphase anzusehen ist.

Hinsichtlich des Abänderungsantrages der FPÖ-Fraktion vertritt Herr **GR Mag. Krappinger** die Meinung, dass dieser eigentlich zum Teil als Zusatzantrag zu sehen ist.

Dazu äußert sich der **Amtsleiter**, dass der Tagesordnungspunkt „Verordnung Parkgebühr“ lautet und sich die Verordnung aufgrund des vorliegenden Prüfungsergebnisses des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert hat und seiner Ansicht nach der Abänderungsantrag schon seine Richtigkeit hat. Dies wird auch so zur Kenntnis genommen.

Nach Beendigung der Debatte bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 (Hauptantrag) zur Kenntnis, der wie folgt lautet:

Auf der Grundlage des Vorschlages der Arbeitsgruppe Ossiach und unter der Voraussetzung, dass die Ossiacher Parkgebührenverordnung die gesetzliche Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung positiv durchläuft, wird die Einführung der Parkgebühr mit der entsprechenden Verordnung beschlossen, wobei die Monate Juli und August 2016 als Testphase gelten.

Weiters wird der Beschluss gefasst, den Auftrag für die notwendige Inbetriebnahme der Parkautomaten der Siemens AG Österreich (Ansprechpartner Ing. Tröls) zu vergeben. Die derzeit berechneten Kosten liegen bei rund € 3.000,00 netto, dazu kommen noch Aufwendungen für Verkehrszeichen, Markierungen und allenfalls sollte auch noch der Versuch unternommen werden, einen weiteren, gebrauchten Parkautomat anzuschaffen, da nun zusätzliche, gebührenpflichtige Flächen dazukommen.

Die Kontrolltätigkeit bzw. Gebührenüberwachung wird durch eine private Überwachungsfirma durchgeführt. Derzeit liegt ein Angebot der OMIKRON Security OG vor, der Stundensatz beträgt € 20,00 netto pro Kontrollorgan.

E n t w u r f!

Ossiacher Parkgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach, vom 5. Juli 2016, Zahl: 640/2/2016, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2016), gemäß §§ 2, 5 und 7 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2014

§ 1 Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet Ossiach werden gemäß § 2 des K-PStG, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2014, Parkgebühren erhoben.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die in der im Abs. 3 bezeichneten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet Ossiach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit a) bis g) bezeichneten Zonen während der Zeit vom 15. Juni bis 15. September jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(2a) Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit b) an Sonntagen in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für folgende, in dem beiliegenden Übersichtsplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, dargestellten Parkflächen und Straßenzüge:

- a) Parkplatz 1: „Zentrum“
- b) Parkplatz 2: „Stiftsschmiede“
- c) Parkplatz 3: „Kogl“
- d) Parkplatz 4: „Minigolf“
- e) Gemeindestraße: „Stiftsstraße“
- f) Gemeindestraße: „Badalleestraße“
- g) Gemeindestraße: „Badstraße“

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkgebühr auf den Parkflächen gemäß § 2 Abs. 3 lit a) bis g) beträgt € 0,50 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt € 4,00.

Für Kleinbusse bis 20 Sitzplätze ist der 2-fache und für Busse über 20 Sitzplätze der 8-fache Betrag der Parkgebühr je halbe Stunde zu entrichten. Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt für Kleinbusse bis 20 Sitzplätzen die doppelte Tagesgebühr und für Busse über 20 Sitzplätze die 8-fache Tagesgebühr.

(2) Generell ist die erste halbe Stunde gebührenfrei bei Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit in gut einsehbarer Position im Innenraum des abgestellten Kraftfahrzeuges (Armaturenbrett).

§ 4 Entrichtung der Abgabe

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten zu erfolgen. Der(die) vom Parkscheinautomaten ausgedruckte(n) Parkschein(e) ist (sind) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 des K-PStG, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2014.

§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Von der Entrichtung der Parkgebühr sind jene Fahrzeuge ausgenommen, die gemäß § 15 Abs. 3 Z 5 lit a bis g des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008), BGBl. 1 Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, und das Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2015),

Das sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a der StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- h) Fahrzeuge, welche mit einer Ausnahmegenehmigung für das Parken in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone gekennzeichnet sind gemäß § 7 Abs. 3.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

Es werden folgende Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr gemäß § 1 erteilt:

(1) Für die Wohnbevölkerung unter sinngemäßer Anwendung des § 43 Abs. 2a Z 1 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 123/2015.

(2) Für ständig in diesem Gebiet tätige Personen unter sinngemäßer Anwendung des § 45 Abs. 4a der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 123/2015.

(3) Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 ist eine Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 4 Abs. 2 des K-PStG, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 22/2014 zu entrichten. Zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses wurde diese Pauschalgebühr mit € 40,-- pro Jahr festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Auswirkungen und Sinnhaftigkeit sind ständig einer detaillierten Evaluierung zu unterziehen.

Planbeilage:

1 Übersichtsplan

Der Bürgermeister
Johann Huber

ABSTIMMUNGSVERFAHREN:

1. Abstimmung über den Abänderungsantrag der VPO – Fraktion:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Ablehnung dieses Antrag mit 9 gg. 2 Stimmen

Gegen den Antrag stimmten: Bgm. Johann Huber, Vzbgm. Ing. Franz Moser, GR Philipp Kulterer, GR Horst Dreier, GR Engelbert Matschnig, GR Gregor Huber, GR Robert Puschl, GR DI Oliver Hönigsberger und Frau GR Mag.^a Marie Lenoble.

Für den Antrag stimmten: Vzbgm. Lorenz Pirker und GR Mag. Gregor Krappinger.

2. Abstimmung über den Abänderungsantrag der FPÖ – Fraktion:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Zustimmung zu diesem Antrag mit 9 gg. 2 Stimmen

Für den Antrag stimmten: Bgm. Johann Huber, Vzbgm. Ing. Franz Moser, GR Philipp Kulterer, GR Horst Dreier, GR Engelbert Matschnig, GR Gregor Huber, GR Robert Puschl, GR DI Oliver Hönigsberger und Frau GR Mag.^a Marie Lenoble.

Gegen den Antrag stimmten: Vzbgm. Lorenz Pirker und GR Mag. Gregor Krappinger.

Aufgrund der Annahme des von der FPÖ-Fraktion eingebrachten Abänderungsantrages, stellt der Vorsitzende fest, dass eine Abstimmung über den Hauptantrag nicht mehr notwendig ist.

Gemeinde Ossiach, 5. Juli 2016

Abänderungsantrag

Gem. § 41 K-AGO stellt die Volkspartei Ossiach den

Abänderungsantrag zu TO-Punkt 14 (Verordnung Parkgebühr)

der Gemeinderat möge beschließen, dass der TO-Punkt 14, **„Verordnung Parkgebühr“** (Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24. Juni 2016) in folgenden Punkten abgeändert wird:

1. Der örtliche Geltungsbereich soll wie im ursprünglich angedachten Konzept „nur“ die befestigten Parkflächen im **„Zentrum“** und **„Stiftsschmiede“** betreffen.
2. In den Geltungsbereich der Parkplatzsaisonkarte sollen auch **Gäste** mit einbezogen werden.
3. Im Sinne eines Gesamtpaketes hinsichtlich Einhebung von Gebühren soll die schon jahrelang diskutierte Einhebung von Gebühren für die **öffentlichen WC – Anlagen** beschlossen und eingeführt werden.

Begründung:

Der ursprüngliche Gedanke, Parkplatzbewirtschaftungen in Ossiach einzuführen, ist aus dem GEO – Projekt – shared space – Neugestaltung Dorfplatz - entstanden. Wie wir alle wissen, ist das GEO Projekt seit über 2 Jahren schubladisiert – wohlwissend, dass es momentan nicht einfach ist, finanzielle Mittel, gerade für die Verwirklichung des **gesamtes Masterplans** des GEO – Projektes zu lukrieren. Trotzdem sollten ALLE im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Parteien die Kräfte bündeln und sich verstärkt dafür einsetzen, in Bereiche sinnvoll zu investieren, die den **touristischen Wirtschaftsstandort Ossiach** langfristig sichern. Das Argument war immer, den Zentrumsplatz als multifunktionalen Platz / Dorfplatz neu attraktiv und als Aushängeschild von Ossiach zu gestalten. Dazu kann man auch Parkplatzbewirtschaftungen (Kurzparkzonen, eventuell gebührenpflichtige Bereiche, öffentliche Fahrradabstellplätze usw.) in Betracht ziehen. Da das GEO Projekt noch nicht begonnen wurde, ist eigentlich der zweite Schritt vor dem ersten geplant. Sei es wie es sei. Wenn man an **befestigten Parkplätzen** (Stiftsschmiede und Zentrum) Parkraumbewirtschaftungen mit einer Gebührenpflicht einführen will und auch beabsichtigt, dass dies von den meisten „mitgetragen“ werden soll, dann muss man die Wirtschaft einbinden. Die Fraktion der ÖVP Ossiach ist nach wie vor der Meinung, dass gebührenpflichtige Parkplätze auf den Ort Ossiach bezogen nicht sinnvoll sind. Lenkungseffekte und Parkverhalten kann man auch mit nicht gebührenpflichtigen Zonen erzielen. So weit so gut.

Selbstverständlich ist es aber auch nicht ganz abwägend und vertretbar an diesen 2 schönen Flächen, in Kooperation und im gegenseitigen Zusammenwirken mit den Wirtschaftsbetrieben, insbesondere mit den betroffenen Betrieben, Regelungen zu schaffen, die ausgewogen, gut vorbereitet, fair sind und mit Weitblick getroffen werden. All das ist bisher nicht geschehen.

Der Vorschlag der (Schein)- arbeitsgruppe an nahezu **sämtlichen öffentlichen Parkflächen** inklusive bei der Kogelwiese an der Harfe Parkgebühren einzuheben ist absurd. In Ossiach praktisch, bis auf ganz wenige Ausnahmen, kein Auto mehr öffentlich kostenlos parken zu können, ist nicht nur ein „Anschlag“ gegen die Wirtschaft in Ossiach, sondern auch gegen die einheimische Bevölkerung.

Kurz zur Arbeitsgruppe selbst und zu den 2 stattfindenden Sitzungen:

Dass die Arbeitsgruppe überhaupt eingesetzt und installiert wurde, sollte mittlerweile jedem Gemeinderat bekannt sein – nämlich auf Vorschlag und dazu notwendigen Drängen der VP Ossiach (Anträge vom Mai 2015 und April 2016 !!).

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag (Antrag Mai 2015), ergebnisoffen und unvoreingenommen an die Themen Parkraumbewirtschaftung UND Einführung Benützungsentgeld für die öffentlichen WC – Anlagen zu diskutieren, bzw. Vorschläge auszuarbeiten.

Die Art und Weise, wie man dann in dieser Arbeitsgruppe an das Thema Parkraumbewirtschaftung herangetreten ist, ist höchst befremdend.

Bei der ersten Sitzung am 10. Mai 2016 waren noch ALLE im Gemeinderat vertretenen Parteien anwesend.

Bürgermeister Huber ist dann bei seinem Eingangsplädoyer so unvoreingenommen und ergebnisoffen an das Thema herangegangen, dass er der Arbeitsgruppe diktieren wollte, was sie zu tun hätte und dass die Parkgebühr eh bereits beschlossene Sache sei und im Wesentlichen nur mehr über die Höhe des Tarifs zu diskutieren sei. Dies musste dann zuerst seitens der VP Fraktion korrigiert, bzw. den Mitgliedern der Arbeitsgruppe erklärt werden, dass die Behauptungen des Bürgermeisters diesbezüglich unwahr und schlichtweg falsch waren. Erst dann war es möglich, einzelne Vorschläge von ALLEN Fraktionen zu erörtern und zu besprechen. Das Thema WC- Gebühr wurde überhaupt nicht, oder nur ganz am Rande thematisiert.

Bei der zweiten Sitzung, am 6. Juni 2016 waren dann nicht mehr alle Fraktionen anwesend. Nicht anwesend hauptsächlich deswegen, weil auf schon lange bekannte Verhinderungen einiger Arbeitsgruppenmitglieder überhaupt keine Rücksicht genommen wurde und sie deswegen bei der Sitzung nicht teilnehmen konnten. Der Bürgermeister von Ossiach ist am 30. Mai 2016 – also eine Woche vor Abhaltung der zweiten Sitzung vom VzBgm. Lorenz Pirker bei einem fernmündlichen Gespräch höflich gebeten worden, den Termin aus den vorhin genannten Gründen (Verhinderung einiger Mitglieder an der Sitzung teil zu nehmen) zu verschieben.

Diesem Wunsch, bzw. Ersuchen ist nicht Folge geleistet worden. Es bleibt jetzt jedem Mitglied des Gemeinderates selbst überlassen, zu beurteilen, wie ernsthaft versucht wurde, das heikle Thema auf breiter Basis zu diskutieren, bzw. Lösungen zu finden.

Der schöne Ort Ossiach und der funktionierende Wirtschaftsraum im Zentrum ist für **Versuchs- und Testphasen** gerade in einem so sensiblen Thema nicht geeignet. Gäste und auch Einheimische die man verärgert, bzw. negative Entwicklungen diesbezüglich können dann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Außerdem ist der Vorschlag, dass Besucher des Strandbades 50% der Gebühr refundiert bekommen nicht fair **anderen privaten Wirtschaftsbetrieben** gegenüber und **schlichtweg gleichheitswidrig**. Hier will man anscheinend eine 2 Klassengesellschaft einführen und einen „gemeindeeigenen Betrieb“ schützen und besser stellen als private Betriebe, wohlwissend des negativen Echos und des drohenden Unmutes der Bevölkerung und der Gäste.

Warum bekommen nicht auch Gäste oder Besucher die beispielsweise in einem Zentrumsbetrieb etwas konsumieren, eine Refundierung oder Ermäßigung?

Hinzu kommt noch, dass es nicht einmal eine mittelfristige vertragliche Lösung, bzw. Zusage mit dem Eigentümer der Parkflächen gibt. Ein weiteres Indiz, dass ein vernünftig, ausgewogenes Gesamtkonzept nicht vorliegt.

Um jedoch eine Gemeinderatsfraktion in Ihrem visionslosen Bestreben nach Erhöhung und Einführung von Gebühren und Abgaben nicht völlig vor den Kopf zu stoßen, wäre es als Kompromisslösung denkbar, wie es auch der ursprüngliche Gedanke war, an den Parkplätzen „Zentrum“ und „Stiftsschmiede“ eine gut durchdachte, faire Gebührenpflicht in Zusammenspiel mit einigen nicht gebührenpflichtigen Kurzparkplätzen, zu installieren, bzw. ins Leben zu rufen.

In ein Gesamtkonzept gehört auch die schon lange diskutierte Einführung von Benützungsentgeldern für die öffentlichen WC – Anlagen im BSZ.

Wasser ist nicht nur kostbar, sondern man muss es auch bezahlen. Hinzu kommen noch Kosten für Papier, Strom, Reinigung etc.

Dies massenhaft bei öffentlichen Toilettenanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen ist nicht nachvollziehbar. Hier könnten zusätzliche Kosteneinnahmen für den Gemeindehaushalt lukriert werden.

Argumente wie, „sonst wird die Botanik benutzt“ sind seichte realitätsferne Scheinargumente. Sonst würde es ja überall der Fall sein, wo man WC-Entgelte verlangt. Gerade im Zentrum einer Ortschaft, wo alle Plätze einsehbar sind, ist das eigentlich völlig auszuschließen.

Das Argument „Massensteuer (vom Baby bis zum Greis)“ ist hier auch nicht passend, da für eine konkrete Leistung (Wasser, Papier, Benützung) ein Entgelt zu entrichten ist.

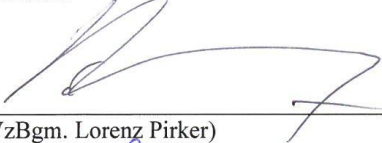
Nur nebenbei bemerkt steht es dem Ossiacher Gemeinderat nicht zu, bzw. hat er keine Kompetenz, sich fiskalpolitisch in Szene zu setzen. Wenn man das Steuersystem und die Abgabenquote in Österreich in Hinblick auf Massensteuern diskutieren und zugegeben kritisch hinterfragen will, dann kann man das schon machen – keine Frage, die Abgabenquote in Österreich ist zweifelsohne zu hoch. Dies jedoch mit einer Einhebung von WC- Gebühren für öffentliche Toilettenanlagen zu tun ist glatte Themenverfehlung – da geht es um ganz was anderes. Nur vollständigkeitshalber sei erwähnt der Unterschied zwischen Steuern (Massensteuern) und Gebühren.

Steuern stehen keine unmittelbaren Gegenleistungen gegenüber, sie dienen generell der Finanzierung staatlicher Leistungen, wie z.B.: Grundsteuer, Einkommensteuer, usw.

Als Gebühren gelten Entgelte, die von Gebietskörperschaften für bestimmte konkrete Leistungen eingehoben werden (z.B. WC – Gebühren, Gebühren für den Anschluss an das öffentliche Wasser- und Abwassernetz, für die Müllabfuhr).

All diese vorhin erwähnten Punkte und Themen hängen schon unmittelbar miteinander zusammen und sollten in einem Gesamtkonzept beurteilt werden.

Die Fraktion der Volkspartei Ossiach wirbt daher, im Sinne, bzw. für diesen Antrag zu stimmen.


(VzBgm. Lorenz Pirker)


(GR Mag. Gregor Krappinger)

ABÄNDERUNGSANTRAG

gemäß § 41 der K-AGO

Aufgrund des vorliegenden Prüfungsergebnisses des Entwurfes der Ossiacher Parkgebührenverordnung durch die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27.06.2016, Zahl: 21006-GEMRIS/46-3-2016, wird der Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 im Sinne des nachstehenden Abänderungsantrages geändert.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen somit zum Tagesordnungspunkt 14 der Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2016 folgenden Abänderungsantrag:

Auf der Grundlage des Vorschlages der Arbeitsgruppe Ossiach und aufgrund des vorliegenden Prüfungsergebnisses des Entwurfes der Ossiacher Parkgebührenverordnung durch die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27.06.2016, Zahl: 21006-GEMRIS/46-3-2016, wird die Einführung der Parkgebühr mit der entsprechenden aufgrund des Vorprüfungsergebnisses adaptierten Verordnung beschlossen, wobei der Zeitraum ab Inkrafttreten (ca. 20. Juli 2016) bis 15.09.2016 als Testphase gilt.

Weiters wird der Beschluss gefasst, den Auftrag für die notwendige Inbetriebnahme der Parkautomaten der Siemens AG Österreich (Ansprechpartner Ing. Tröls) zu vergeben. Die derzeit berechneten Kosten liegen bei rund € 3.000,00 netto, dazu kommen noch Aufwendungen für Verkehrszeichen, Markierungen und allenfalls sollte auch noch der Versuch unternommen werden, einen weiteren, gebrauchten Parkautomat anzuschaffen, da nun zusätzliche, gebührenpflichtige Flächen dazukommen.

Die Kontrolltätigkeit bzw. Gebührenüberwachung wird durch eine private Überwachungsfirma durchgeführt. Derzeit liegen zwei Angebote vor, und zwar von der OMIKRON Security OG vor (der Stundensatz beträgt € 20,00 netto pro Kontrollorgan) und G4S Secure Solutions AG (in diesem Fall beträgt der Stundensatz € 25,00 netto pro Kontrollorgan).

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach, vom 5. Juli 2016, Zahl: 640/2/2016, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2016)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindenordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 3/2015, und gemäß §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBI. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 22/2014, wird verordnet:

§ 1 Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet Ossiach werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren erhoben.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die in der im Abs. 3 bezeichneten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet Ossiach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit a) bis g) bezeichneten Zonen während der Zeit vom 15. Juni bis 15. September jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit b) an Sonntagen in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für folgende, in dem beiliegenden Übersichtsplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, dargestellten Parkflächen und Straßenzüge:

- a) Parkplatz 1: „Zentrum“
- b) Parkplatz 2: „Stiftsschmiede“
- c) Parkplatz 3: „Kogl“
- d) Parkplatz 4: „Minigolf“
- e) Gemeindestraße: „Stiftsstraße“
- f) Gemeindestraße: „Badalleestraße“
- g) Gemeindestraße: „Badstraße“

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkgebühr auf den Parkflächen gemäß § 2 Abs. 3 lit a) bis g) beträgt € 0,50 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt € 4,00.

(2) Generell ist die erste halbe Stunde gebührenfrei bei Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit in gut einsehbarer Position im Innenraum des abgestellten Kraftfahrzeuges (Armaturenbrett).

(3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 beträgt die Pauschalgebühr nach § 7 dieser Verordnung € 40,00 pro Jahr.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten zu erfolgen. Der(die) vom Parkscheinautomaten ausgedruckte(n) Parkschein(e) ist (sind) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des

Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7 Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 6 erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer jährlichen Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Planbeilage:

1 Übersichtsplan

Der Bürgermeister
Johann Huber

Ossiach, am 5. Juli 2016

**Zu Punkt 15 der Tagesordnung:
Gebührenfreie Kurzparkzone, Ordnungsänderung**

Der Bürgermeister berichtet auf der Grundlage des Sitzungsvortrages vom 21.06.2016:

Die Einführung der Parkgebühr zieht auch eine Änderung bzw. Neuerlassung der Verordnung über die am 08.04.2014 vom Gemeinderat beschlossene gebührenfreie Kurzparkzone nach sich.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Verringerung der Parkdauer von 90 auf 60 Minuten
- Eingrenzung der Zone auf den unmittelbaren Bereich vor dem Tourismus- und Bürgerservicezentrum lt. Lageplan
- Vereinheitlichung des Geltungszeitraumes und Anlehnung an die Parkgebührenverordnung (15.06. – 15.09. j.J, von 9 – 17 Uhr)

Seitens der Amtsleitung und Finanzverwaltung wird angemerkt, dass die neue Verordnung bereits am 16.06.2016 dem Amt der Kärntner Landesregierung im Wege der RIS-Vorbegutachtung zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit übermittelt.

Nun trägt der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 vor, der wie folgt lautet nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Da der vorliegende Verordnungsentwurf die gesetzliche Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung positiv durchlaufen hat, wird die Verordnung über eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten verfügt.

Auf dieser Grundlage wird die nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 05.07.2016, Zahl: 640/1/2016, mit welcher für einen Teil der Ortschaft Ossiach – wie in der Beilage farblich dargestellt - eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten verfügt wird

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBI.Nr. 85/2013, iVm §§ 25, 43 Abs. 1 lit b und 94 d Zif. 1b und 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2015, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung des verordneten Bereiches

Für den Parkplatz vor dem Gemeinde- und Bürgerservicezentrum auf Teilflächen der Grundstücke 41/1 und 41/2 je KG 72323 Ossiach wird eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten verfügt.

Als visuelle Grundlage für die örtliche Abgrenzung dieser Parkflächen dient der beiliegende Lageplan vom 13.06.2015 im Maßstab 1:500. In diesem Lageplan (Orthofoto aus Kärnten ATLAS) ist die Kurzparkzone in roter Farbe dargestellt.

§ 2

Zeitraum der verordneten Kurzparkzone

Die Kurzparkzone für den im § 1 bestimmten Bereich der Ortschaft Ossiach gilt für folgenden Zeitraum:

15.06. – 15.09. jeden Jahres in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 3

Parkscheibe und Parkticket

Gemäß § 25 Abs. 3 StVO 1960 hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges in der nach § 1 festgelegten Kurzparkzone bei Beginn des Parkvorganges eine Parkscheibe laut Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. II Nr. 145/2008, am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kurzparkzone gelten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zu Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 Oder 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 5

Aufstellen von Verkehrszeichen

Die gemäß § 1 verordnete Kurzparkzone wird durch Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d StVO 1960 "Kurzparkzone" mit Zusatztafel 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den Zeitraum vom 15.06. bis 15.09. jeden Jahres und einer Parkdauer von 60 Minuten gekennzeichnet. Die Vorschriftszeichen sind bei der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes anzubringen.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

§ 7

Inkrafttreten der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft bzw. mit deren Entfernung außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinderates Ossiach vom 08.04.2014, Zahl: 640/2014, außer Kraft.

Beilage: Lageplan (M 1:500)

Der Bürgermeister
Johann Huber

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: GR Mag.^a Marie Lenoble)

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von **Frau GR Mag.^a Marie Lenoble**, die ihre Gegenstimmen mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung von 90 min begründet.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung:
Wolfgang Huber, Ansuchen Nachfrist zur Vereinbarung vom 25.03.2010

Der Antrag des Bürgermeisters und Vorsitzenden zur Geschäftsbehandlung, der die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes zum Inhalt hat, wird mit 11 gg. 0 Stimmen beschlossen.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung: Vorsitz und BE: 1. Vzbgm. Ing. Franz Moser
(Bgm. Huber befangen, bleibt aber als Auskunftsperson anwesend, kein Ersatzmitglied anwesend)
Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H., Geschäftsführerbestellung Tourismus

Berichterstattung:

Mit Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 13.04.2016 hat die Gemeinde Ossiach mittels Vereinbarung die Agenden zur Wahrnehmung der örtlichen Tourismusbelange der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. übertragen.

Wie bereits im Vorfeld dieser Auslagerung angekündigt und mit Herrn Steuerberater Dr. Hermann Huber am 18.05.2016 nochmals besprochen, wäre es zweckmäßig, für das Geschäftsfeld Tourismus in der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. einen eigenen Geschäftsführer zu installieren. Der Gesellschaftsvertrag der OIG sieht im Punkt sechstens diese Möglichkeit jedenfalls vor.

Nun verliert der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016, der wie folgt lautet nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Für das mit Vertrag vom 13.04.2016 in die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. eingegliederte Geschäftsfeld Tourismusinformation Ossiach wird ein eigener Verrechnungskreis geführt und für diese Agenden ein eigener gemeinschaftlich zeichnungsberechtigter Geschäftsführer bestellt, dessen Kompetenzbereiche mit einem entsprechenden Geschäftsführer-Vertrag zu regeln sind.

Der Gemeinderat beauftragt den Beirat der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H., diesen Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn GR DI Oliver Hönigsberger.

**Zu Punkt 18 der Tagesordnung: Vorsitz und BE. wieder Bgm. Huber
Halte- und Parkverbot, Verordnungen (Behindertenparkplätze und
Elektrotankstellen)**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Sitzungsvortrag vom 21.06.2016 zur Kenntnis:

In Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung werden auch die Bereiche der Behindertenparkplätze und Elektrotankstellen im Verordnungswege geregelt und somit auch auf eine rechtlich fundierte Basis gestellt.

Betroffen sind insgesamt 6 Behindertenparkplätze und 4 Stellplätze für Elektrofahrzeuge zum Zweck der Ladetätigkeit bei den Elektrotankstellen.

Die Standorte der jeweiligen Flächen sind in den den Verordnungen angeschlossenen Lage- und Übersichtsplänen dargestellt.

Seitens der Amtsleitung wird angemerkt, dass die Einführung der Parkgebühr auch eine entsprechende Parkraumüberwachung bedingt, die auch Kurzparkzonen sowie Halte- und Parkverbote miteinschließt. Grundvoraussetzung für das Tätigwerden der Kontrollorgane bilden natürlich die entsprechenden Verordnungen sowie die dazugehörigen Verkehrszeichen.

Beide Verordnungsentwürfe werden bereits am 16.06.2016 im Wege der RIS-Vorbegutachtung dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit übermittelt.

*Nun bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 zur Kenntnis, der wie folgt lautet nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Da die vorliegenden Verordnungsentwürfe, mit denen einerseits zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für vier Abstellplätze im Ortszentrum straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt und andererseits Behindertenparkplätze verordnet werden, die gesetzliche Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung positiv durchlaufen haben, werden diese Verordnungen, die folgendes Aussehen haben, beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 05.07.2016, Zahl: 640/3/2016, mit
welcher **B e h i n d e r t e n p a r k p l ä t z e** verordnet werden

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015, iVm §§ 43 Abs. 1 lit b und 94 d Zif. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/2015, wird verordnet:

§ 1**Halte- und Parkverbot**

Das Halten und Parken ist auf den nachfolgend angeführten 6 Abstellplätzen, die im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, blau dargestellt sind, verboten:

1. Unmittelbar vor dem Tourismus- und Bürgerservicezentrum
2. Südwestliche Ecke des Grundstückes 41/1 KG 72323 Ossiach
- 3-4. Nordöstliche Ecke des „Stiftsschmiedeparkplatzes“
- 5-6. Nordostseite des Strandbadgebäudes Ossiach 6

Von diesem Verbot sind Menschen mit Behinderungen nach § 29b StVO 1960 ausgenommen.

Als visuelle Grundlage für die örtliche Abgrenzung dieser Parkflächen dient der beiliegende Lageplan vom 13.06.2015 im Maßstab 1:2000. In diesem Lageplan (Orthofoto aus Kärnten ATLAS) sind die Behindertenparkplätze in blauer Farbe dargestellt.

§ 2**Aufstellen von Verkehrszeichen**

Das gemäß § 1 verordnete Halte- und Parkverbot ist im Sinne der grafischen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, zu kennzeichnen.

§ 3**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO 1960 geahndet.

§ 7**Inkrafttreten der Verordnung**

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 in Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Beilagen:

Lageplan (M 1:2000)

Grafische Darstellung Straßenverkehrszeichen

Dieser Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at
- 2) Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at
- 3) Amtstafel
- 4) Z.d.A.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 05.07.2016, Zahl: 640/4/2016, mit welcher zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für vier Abstellplätze im Ortszentrum von Ossiach straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015, iVm §§ 43 Abs. 1 lit b und 94 d Zif. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/2015, wird verordnet:

§ 1 Halte- und Parkverbot

Das Halten und Parken ist auf den nachfolgend angeführten 4 Abstellplätzen, die sich vor Elektrotankstellen befinden und im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, grün dargestellt sind, verboten:

- 1-2. Südwestliche Ecke des Grundstückes 41/1 KG 72323 Ossiach
- 3-4. Nordöstliche Ecke des „Stiftsschmiedeparkplatzes“

Von diesem Verbot sind lediglich Elektrofahrzeuge, welche die Stromtrankstelle für Zwecke des Ladens nutzen, ausgenommen.

Als visuelle Grundlage für die örtliche Abgrenzung dieser Abstellflächen dient der beiliegende Lageplan vom 13.06.2015 im Maßstab 1:2000. In diesem Lageplan (Orthofoto aus Kärnten ATLAS) sind die betroffenen Flächen in grüner Farbe dargestellt.

§ 2 Aufstellen von Verkehrszeichen

Das gemäß § 1 verordnete Halte- und Parkverbot ist im Sinne der grafischen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, zu kennzeichnen.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO 1960 geahndet.

§ 7 Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 in Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Beilagen:

Lageplan (M 1:2000)

Grafische Darstellung Straßenverkehrszeichen

Dieser Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at
- 2) Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at
- 3) Amtstafel
- 4) Z.d.A.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR DI Oliver Hönigsberger**, der folgendes zu Protokoll gibt:

„Es soll für ökologisch, alternativ angetriebene Autos die gleiche Regelung gelten wie in Klagenfurt und Villach.“

Zu Punkt 19 der Tagesordnung: BE. BGM. Johann Huber
Änderung BZ – Aufteilung 2016

Berichterstattung:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 aufgrund der am 19.01.2016 eingelangten BZ-Zusage für 2016 in Höhe von € 200.000,00 die BZ-Aufteilung vorgenommen.

Unabhängig davon hat die Gemeinde Ossiach mit Eingabe vom 22.03.2016 bei der Gemeindeabteilung eine Überprüfung der Strukturkosten des Bereiches „Kindergarten“ (ursprünglich Abzug von 25.000,00 Euro wegen Malus) beantragt, da nach unserer Ansicht in Ossiach seit Jahren der Kindergarten und die Nachmittagsbetreuung zu Unrecht bei der Strukturkostenberechnung als eine Einheit betrachtet werden. Nun wurde aber bereits im Jahr 2015 mit den zuständigen Aufsichtsbeamten Einvernehmen erzielt, dass Kindergarten und Nachmittagsbetreuung getrennt zu bewerten und zu verbuchen sind.

Diese wurde auch im Prüfungsbericht der Gemeindeabteilung, Zahl: 03-FE6-9/1-2016 vom 18.04.2016, der am 07.06.2016 in der Gemeinde Ossiach eingelangt ist, bestätigt.

Dieser Bericht bewirkte, dass der Gemeinde Ossiach von den zuständigen Referenten Schaunig und Benger auf Grund der Zusicherung vom 17.05.2016, Zahl: A03-ALL-58/14-2016, bei der Gemeinde eingelangt am 14.06.2016, nachträgliche Bedarfszuweisungsmittel a.R. in Höhe von insgesamt € 50.000,00 gewährt wurden.

Seitens der Amtsleitung wird angemerkt, dass sich die Hartnäckigkeit der Gemeindeverwaltung nach vielen Jahren des ständigen „Daraufhinweisens“, dass die Gemeinde Ossiach schon seit Jahren eine Ganztagesbetreuung eingeführt hat und somit zwei Bereiche, nämlich Kindergarten und Nachmittagsbetreuung abdeckt, endlich bezahlt gemacht hat.

Und so konnte aufgrund des Antrages vom 22.03.2016 an die Gemeindeabteilung um Überprüfung der Strukturkosten „Kindergarten“, ein Malus von 25.000,00 Euro in einen Bonus von € 25.000,00, also in Summe € 50.000,00 umgewandelt werden.

Nun trägt der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 vor, der wie folgt lautet nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die vom Gemeinderat Ossiach am 13.04.2016 auf der Grundlage der BZ - Zusage v. 21.12.2015, Zahl: A03-ALL-1371/1-2015 - bei der Gemeinde eingelangt am 19.01.2016 - über € 200.000,00 beschlossene BZ – Aufteilung 2016 wird einerseits aufgrund der Zusicherung vom 17.05.2016, Zahl: A03-ALL-58/14-2016, mit der nachträgliche Bedarfszuweisungsmittel a.R. in Höhe von € 50.000,00 gewährt werden, und andererseits auf der Grundlage der im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2016 beschlossenen Erweiterungen der laufenden Projekte, wie Abschluss Planung Rüsthaus, Fertigstellung Radwegsanierung und Grunderwerb für Rüsthauserweiterung geändert und hat nun folgendes Aussehen:

BZ-Aufteilung 2016 - 1. Änderung

(BZ - Zusage € 200.000,00 v.21.12.2015, Zahl: A03-ALL-1371/1-2015, eingelangt am 19.01.2016)

(BZ - Zusage € 50.000,00 v.17.05.2016, Zahl: A03-ALL-58/14-2016, eingelangt am 14.06.2016)

Ordentlicher Haushalt:			
Tilg.REGF-Darl."Sanierung Sandgrubenweg"		€	9.500,00
Tilg.REGF-Darl. Herstellung Spielvogelweg		€	1.600,00
Risikovorsorge OIG		€	5.000,00
Förderung Carinthischer Sommer - Gemeindebetrag		€	7.300,00
Errichtung Tourismus- und Bürgerservicezentrum (Darlehen)		€	42.500,00
Zwischensumme 1:		€	65.900,00
Außerordentlicher Haushalt:			
Ausbau Bauhof Ossiach - Erweiterung 2016		€	12.000,00
Sanierung Radweg R2 Ossiach		€	26.500,00
Rüsthaus Ossiach - Grunderwerb Zubau		€	18.000,00
Zubau/thermische Sanierung Rüsthaus-Rest Planung		€	15.000,00
Zubau/thermische Sanierung Rüsthaus, Bauphase		€	75.000,00
Planung Ortsentwicklung GEO-Ortsraumgestaltung Oss.		€	15.000,00
Kindergarten Ossiach - Adaptierung/Sanierung		€	5.000,00
Straßensanierungen 2016		€	17.600,00
Zwischensumme 2:		€	184.100,00
<u>BZ-Zusage 2016 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):</u>		€	250.000,00
BZ-Zusagen 2016 a.R.		€	0,00
<u>BZ - Zusage Gesamt (i.R. und a.R.)</u>		€	250.000,00
BZ - Zusagen 2015 noch offen:			
Errichtung Tourismus-und Bürgerservicezentrum		€	22.000,00
Zubau und thermische Sanierung Rüsthaus - Planung		€	30.000,00
Summe offene BZ-Anweisungen 2015		€	52.000,00
<u>BZ - Zusagen 2016 (Noch keine Abrufungen)</u>		€	250.000,00
Davon ordentlicher Haushalt	€	66.000,00	
Davon außerordentlicher Haushalt	€	184.000,00	
BZ a.R. (im ao. Haushalt enthalten)	€	(50.000,00)	
BZ 2016		€	250.000,00

Ossiach, am 5. Juli 2016

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

*Aufgrund der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** abgeschlossen.*

Zu Punkt 20 der Tagesordnung: Tourismusangelegenheiten

Der Bürgermeister erklärt, dass seine anlässlich beim Tourismustag ausgesprochene Einladung zur Mitarbeit im Tourismusbeirat nach wie vor aufrecht ist. Als Vermittler hat sich der GF der Region Villach GmbH, Herr Georg Overs, angeboten.

Da im Rahmen des Tourismustages am 29.04.2016 ein am 22.04.2016 im Gemeindeamt Ossiach eingelangter Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung verteilt wurde, informiert der Bürgermeister den Gemeinderat drüber, dass die Gemeinde Ossiach auf diesen Erlass unverzüglich – mit Schreiben vom 29.04.2016 – reagiert hat. Der Vorsitzende verliest dieses Schreiben und stellt fest, dass die Landesregierung bis dato darauf nicht reagiert hat.

Herr GR Mag. Gregor Krappinger meldet sich zu Wort und verweist auf die im Sitzungsprotokoll des Gemeindevorstandes vom 24.06.2016 unter dem Tagesordnungspunkt „Tourismusangelegenheiten“ enthaltenen Ausführungen hinsichtlich Nachjustierung der Vereinbarung über die Auslagerung des Geschäftsfeldes Tourismus in die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H..

Diese Feststellung bestätigt eigentlich nur seine in der Sitzung des Gemeinderates am 13.04.2016 vertretene Meinung, wonach die zitierte Vereinbarung vor Beschlussfassung noch einer Anpassung zu unterziehen gewesen wäre.

Dem hält der Vorsitzende entgegen, dass der Entwurf der entsprechenden Ausgliederungsvereinbarung den Fraktionen zeitgerecht (15 Wochen vor Beschlussfassung im Gemeinderat) zur Stellungnahme übermittelt wurde und kein einziger Änderungswunsch eingelangt ist.

Herr Vzbgm. Lorenz Pirker erwähnt lobend die Initiative des Bürgermeisters in Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen im Rahmen des Flutungsprojektes Bleistätter Moor, wie z.B. Infopoint sowie Erweiterung des touristischen Angebotes in Form der Einbindung der seitens der Region Villach geplanten Einführung von sogenannten Slow Trails, bei denen nicht die Anstrengung, sondern das Genießen des Panoramas im Vordergrund steht. Ein solcher Slow Trail soll vom Bleistätter Moor zum Domenig Steinhaus am Ossiacher See entstehen und somit auch einen attraktiven Seezugang ermöglichen. Nach einer kurzen Detailinformation über die angesprochenen Maßnahmen durch den Bürgermeister, ersucht Herr Vzbgm. Pirker den Vorsitzenden, in dieser Angelegenheit weiter aktiv zu bleiben.

Damit ist die Tagesordnung bis auf den Punkt 21, der in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln ist, erschöpft. Der Bürgermeister dankt den beiden Zuhörern für ihr Interesse und ersucht sie, für die Abarteiung des Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“, den Saal zu verlassen.

Über den Tagesordnungspunkt 21 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 2a/2016 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Nachdem keine weitere Wortmeldungen mehr erfolgen, dankt der Bürgermeister für die rege und konstruktive Mitarbeit, schließt die Sitzung und lädt traditionsgemäß zu einer Getränkerrunde ein, welche diesmal in der Pizzeria Mamma Mia in Ossiach 19 konsumiert wird.

Schriftführer:

Protokollprüfer:

Vorsitzender:

Vorsitzender

(Vzbgm. Ing. Franz Moser bei Punkt 17 der TO):